

Rahmenvereinbarung

Zwischen der Firma **SHM GmbH Inkasso Treuhand Detektei, Vilshofener Straße 76, 94034 Passau** (nachfolgend nur „SHM“ bezeichnet)

und

(nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet)

wird vereinbart, dass die nachfolgenden Vereinbarungen für alle der SHM von dem Auftraggeber in der Zukunft erteilten Aufträge gelten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird.

I. Vertragsgegenstand, Verzug

Gegenstand des von dem Auftraggeber an SHM erteilten Auftrags ist die Einziehung titulierter und/oder nicht titulierter Forderungen. Der Schuldner ist nur dann verpflichtet, dem Auftraggeber die Kosten der Beitreibungsmaßnahmen zu erstatten, wenn er sich mit seiner Leistung in Verzug befindet. Der Auftraggeber bestätigt deshalb hiermit, dass sich der Schuldner mit der beizutreibenden Forderung in Verzug befindet und dass, soweit ein Titel über die Forderung noch nicht vorliegt, diese bislang unstreitig war und voraussichtlich unstreitig bleiben wird. Eine Prüfung der Verjährung einer Forderung ist nicht Gegenstand des Auftrages.

Sämtliche beim Auftraggeber vorliegenden Unterlagen und Daten des Schuldners, z. B. Verträge, Rechnungen, Mahnungen, Schriftverkehr mit dem Schuldner hat der Auftraggeber in Kopie an SHM zu übermitteln. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Eine Rückgabe nicht angeforderter Originalbelege erfolgt gegen Kostenerstattung an SHM.

II. Ausschließlichkeit, Auftragsbearbeitung

1. Der Auftraggeber wird nach Auftragserteilung nicht ohne Zustimmung von SHM mit dem Forderungsschuldner verhandeln oder selbst weiterhin gegen ihn vorgehen und wird die Forderung(en) weder ganz noch teilweise abtreten. Sollte der Schuldner direkten Kontakt zum Auftraggeber aufnehmen, wird der Auftraggeber SHM unverzüglich hiervon benachrichtigen und den Schuldner an SHM verweisen. Der Auftraggeber teilt SHM unter Angabe des Betrages und des Zeitpunkts des Zahlungseingangs unverzüglich mit, wenn der Schuldner Zahlungen direkt an ihn geleistet hat.
2. SHM ist berechtigt, nach eigenem, freiem Ermessen vorzugehen; erscheinen SHM Beitreibungsmaßnahmen als aussichtslos, kann SHM das Einziehungsverfahren einstellen, gegebenenfalls auch vorübergehend. Der Auftraggeber gibt SHM alle auftragsbezogenen zweckdienlichen Informationen.
3. Gerichtliche Maßnahmen werden von einem mit SHM korrespondierenden Rechtsanwalt durchgeführt. Der Auftraggeber ermächtigt SHM hiermit, den Rechtsanwalt zu beauftragen. Dieser handelt im Namen und im Auftrag des Auftraggebers und ist berechtigt, SHM jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben.

III. Nachlässe/Vergleiche

SHM kann Nachlässe mit dem Schuldner nach eigenem Dafürhalten festlegen. Im Übrigen kann SHM sonstige Vereinbarungen, insbesondere Ratenzahlungsvereinbarungen, nach eigenem Ermessen treffen.

IV. Vorschüsse

SHM und/oder der beauftragte Rechtsanwalt sind berechtigt, Vorschüsse auf die anfallenden Auslagen zu verlangen, z.B. Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Registeranfragen, Kosten von Auskunfteien o.ä. Sonstige Vorschüsse werden nicht erhoben.

V. Rechtsanwaltsgebühren

Der Auftraggeber trägt die Anwaltsgebühren, sofern zur Forderungsdurchsetzung ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist. Das gleiche gilt für Beitreibungsverfahren im Ausland. Diese werden nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers durchgeführt; es werden die landesüblichen Gerichts- und Anwaltskosten sowie sonstige Auslagen berechnet.

VI. Verrechnung

Von Zahlungen, die bei SHM, dem Auftraggeber oder den Rechtsanwälten eingehen, werden die Inkassogebühren bzw. die Provision sowie die verauslagten Kosten abgezogen bzw. verrechnet. Ebenso können sonstige fällige Forderungen der SHM gegen den Auftraggeber verrechnet werden. Der Auftraggeber zahlt an SHM Inkassogebühren, sonstige verauslagte Kosten bzw. Erfolgsprovision, sofern der Schuldner oder Dritte Zahlungen oder Leistungen an ihn vornehmen. Das gleiche gilt bei einem Ausgleich oder Minderung der Forderung in sonstiger Weise; dies zeigt der Auftraggeber SHM bzw. dem Rechtsanwalt unverzüglich an. Rechtsfolgen und Kosten, die durch Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

VII. Kündigung durch Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Auftragserteilung.
2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung berechnet SHM die Inkassogebühren und die Auslagen dem Auftraggeber, die vereinbarte Provision nur dann, wenn die gesamte Forderung oder ein Teil der Forderung beigetrieben wurde.
3. Erscheint SHM die Beitreibung einer nicht ausgeklagten Forderung nach pflichtgemäßer Prüfung als zurzeit aussichtslos, kann der Auftraggeber die Einstellung der Inkassotätigkeit verlangen. In solchen Fällen wird SHM nur die Nichterfolgspauschale zzgl. der Auslagen berechnen.
4. Bei außerordentlicher Kündigung durch den Auftraggeber haftet dieser auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe der Inkassogebühren, Auslagen bzw. der Erfolgsprovision dann, wenn sich eine zur Einziehung übergebene Forderung ganz oder teilweise als nicht bestehend erweist. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der SHM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Übrigen kann SHM die bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Inkassogebühren und Auslagen berechnen.

VIII. Kündigung/Einstellung durch SHM

1. SHM ist berechtigt, den Auftrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Auftragserteilung.

2. SHM ist insbesondere dann berechtigt, das Auftragsverhältnis auch ohne vorherige Abmahnung außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. I, II.1. verstoßen hat.
3. In diesem Falle wird der Auftraggeber alle entstandenen Inkassogebühren und notwendigen Auslagen an SHM bezahlen.

IX. Verjährung

1. SHM prüft die zur Einziehung übergebene Forderung nicht auf bereits eingetretene oder anstehende Verjährung. Insoweit ist eine Haftung der SHM ausgeschlossen.
2. Alle Ansprüche gegen SHM verjähren in drei Jahren ab Datum der Schlussabrechnung an die zuletzt bekannte Adresse des Auftraggebers.

X. Haftung

Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet SHM nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers werden verletzt. Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Forderungen zwischen den Vertragspartnern können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden.

XI. Aufbewahrungsfristen

Ist ein Auftrag erfolgreich, erteilt SHM die Schlussabrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers. Die Schlussabrechnung gilt als spätestens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Sofern der Auftraggeber die der SHM zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlussabrechnung herausverlangt, ist SHM berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten.

Im Nichterfallsfall erhält der Auftraggeber die SHM zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Schuldtitel zurück, es sei denn, SHM übernimmt das Überwachungsverfahren.

XII. Datenschutz

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sehr ernst und halten uns an die Regeln der jeweils geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sowie dieser Datenschutzerklärung. Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Nutzer nur, soweit diese zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Website sowie unserer Inhalte, Leistungen, Tätigkeit Angebote etc. erforderlich sind.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Datenschutzerklärung gibt Ihnen einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Ferner wird in dieser Datenschutzerklärung angegeben, wie wir den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicherstellen.

1. Personenbezogene Daten

Nach der Legaldefinition des Art 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Danach sind juristische Personen und Personenmehrheiten nicht im Schutzbereich der DSGVO enthalten. Beziehen sich Informationen allerdings auch auf deren Organe, handelt es sich wiederum um personenbezogene Daten.

2. Betroffene Person

Damit ist die identifizierte oder identifizierbare Person gemeint, deren personenbezogene Daten durch Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter verarbeitet werden.

3. Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nach Art 4 Nr. 2 DSGVO, anders als die Definition der einzelnen Verarbeitungsschritte, die in dem bisherigen BDSG angelegt war, weit zu fassen und umfasst jeden automatisiert oder ohne automatische Hilfe durchgeführten Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erfassen, das Erheben, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Verwendung, jede Weitergabe ohne eine Privilegierung für die Auftragsdatenverarbeitung und auch jede Form der Bereitstellung.

4. Einschränkung der Verarbeitung

Einschränkung der Verarbeitung ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

5. Verantwortlicher

Verantwortlicher im Sinne des Art 4 Nr. 7 DSGVO ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Gerade die Entscheidungshoheit über den Zweck, also das "Warum" der Verarbeitung ist neben der Wahl der Mittel ein entscheidendes Kriterium für die Verantwortlichkeit.

6. Auftragsverarbeiter

Hiermit ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten derart im Auftrag verarbeitet, dass die Verarbeitung weisungsgebunden durch den Auftrag des Verantwortlichen bestimmt wird.

7. Empfänger

Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, ausgenommen Behörden mit bestimmtem Untersuchungsauftrag, der als Datenadressat die Möglichkeit zur Kenntnisnahme personenbezogener Daten eingeräumt wird, unabhängig davon, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht.

8. Dritter

Der Dritte ist weder Betroffener, noch Verantwortlicher noch Auftragsverarbeiter, sondern jeder gänzlich außerhalb der Stelle des Verantwortlichen. Werden dem Dritten aufgrund vorhandenen Drittinteresses personenbezogene Daten offengelegt, wird er Verantwortlicher.

9. Einwilligung

Die in Art 4 Nr. 11 DSGVO legaldefinierte Einwilligung bezeichnet jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise, unmissverständlich abgegebene Willensbekundung über das Einverständnis mit der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten.

XIII. Schlussbestimmung

Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse ist für Kaufleute, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Passau.